

## Information zu den SKE der VAM: Herstellförderung im Jahr 2024

Die VAM weist den SKE neben den gesetzlich zwingend 50% der inländischen Gesamteinnahmen aus der Speichermedienvergütung auch Teile anderer Einnahmen verschiedenen Nutzungsbereiche zu. Detaillierte Berichte dazu sind den unter [www.vam.cc/pflichtveroeffentlichungen/berichte](http://www.vam.cc/pflichtveroeffentlichungen/berichte) abrufbaren Transparenzberichten entnehmbar. Im Rahmen des Jahresabschlusses ist festzulegen, in welcher Höhe Mittel den SKE zuzuführen sind. Diese Mittel stehen ab dem folgenden Wirtschaftsjahr zur Verwendung zur Verfügung.

Die SKE-RL der VAM sehen in Punkt 3.3. vor, dass über Zweckwidmungen die Mitgliederhauptversammlung der VAM entscheidet, wobei die Mittelvergabe zu gewidmeten Zwecken höchstens im Ausmaß der Zweckwidmung erfolgen kann. In der 20. Mitgliederhauptversammlung wurde für Förderungsmaßnahmen gemäß Punkt 8. der SKE-RL Herstellförderung einstimmig der Betrag von EUR 350.000 für das Jahr 2024 zweckgewidmet.

Gleichzeitig wurde in der 20. Mitgliederhauptversammlung beschlossen, dass die VAM bis zu dem Jahr 2024 solche Mittel bereitstellt. Aufgrund der geänderte Fördersituation in Österreich wird die VAM im Jahr 2024 ihre Förderinstrumente zur Verbesserung der regionalen filmwirtschaftlichen und filmkulturellen Infrastruktur evaluieren. Der Punkt 8. Herstellförderung verliert somit mit 31.12.2024, vorbehaltlich noch nicht abgerechneter Projekte, seine Gültigkeit in diesen SKE-RL.

Der für das Jahr 2024 zweckgewidmete Betrag wurde den Förderanträgen in der Reihenfolge ihres Einlangens bei der VAM zugesprochen. Um den Förderwerbern eine Abstimmung ihrer Förderanträge an die VAM mit den Einreichterminen weiterer fördernder Institutionen zu ermöglichen, wurde über Anträge, die vom

01.01.2024 – 15.01.2024

bei der VAM einlangten, vom Aufsichtsausschuss der VAM im Umlaufwege alsbald entschieden.

Die Zweckwidmung zur Herstellförderung wurde zur Gänze abgerufen, weshalb Anträge zur Herstellförderung nicht mehr möglich sind.

Die SKE-RL sehen in Punkt 1.4. vor, dass auf tatsächliche Zuwendungen aus den SKE, welcher Art auch immer, kein bei Gerichten, Verwaltungsbehörden oder sonst durchsetzbarer Anspruch von Bezugsberechtigten oder sonstiger Personen besteht. Ebenso wenig kann aus schon ein- oder mehrmals gewährten Zuwendungen irgendein Anspruch auf nochmalige Zuerkennung auch in Zukunft abgeleitet werden.